

RS OGH 1983/3/17 6Ob662/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1983

Norm

ABGB §914 IIIb

ABGB §1170a

Rechtssatz

Bei einem Vertrag ist die Gesamtheit der Leistungen ungeachtet ihrer detaillierten Beschreibung in der Regel ebenso wie das hierfür vereinbarte Gesamtgelt als Einheit anzusehen. Wesentliche Bedeutung können die nach einem Leistungsverzeichnis aufgeschlüsselten Preisansätze bei entsprechender Vereinbarung für Preisanpassung im Falle von Materialpreisstörungen oder Lohnsteigerungen, aber auch im Falle von Änderungen des Leistungsumfanges im Zuges der Arbeitsausführung erlangen. Eine darüber hinausgehende gemeinsame Bedeutung ist den einzelnen ausgewiesenen Preissätzen in einem Anbot im Regelfall nicht beizulegen, mögen sie auch dem zur Erstellung von Anboten einladenden künftigen Besteller einen weitgehenden Einblick in die Kalkulation des Anbotstellers erlauben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 662/81
Entscheidungstext OGH 17.03.1983 6 Ob 662/81
Veröff: EvBl 1983/100 S 396

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0017790

Dokumentnummer

JJR_19830317_OGH0002_0060OB00662_8100000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at